



Einwohnergemeinde Berken

Gemeindeverwaltung in Inkwil

Subingenstrasse 1

Postfach 8

3375 Inkwil

www.berken.ch

Gemeindeschreiberei

Finanzverwaltung

E-Mail

062 961 15 51

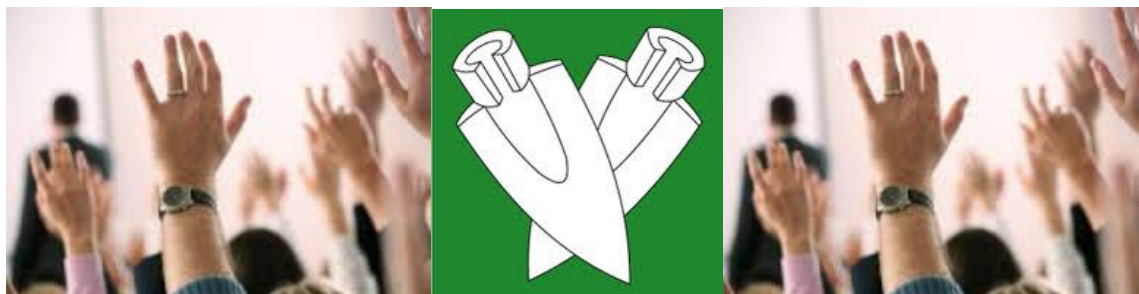
062 961 86 10

gs@inkwil.ch

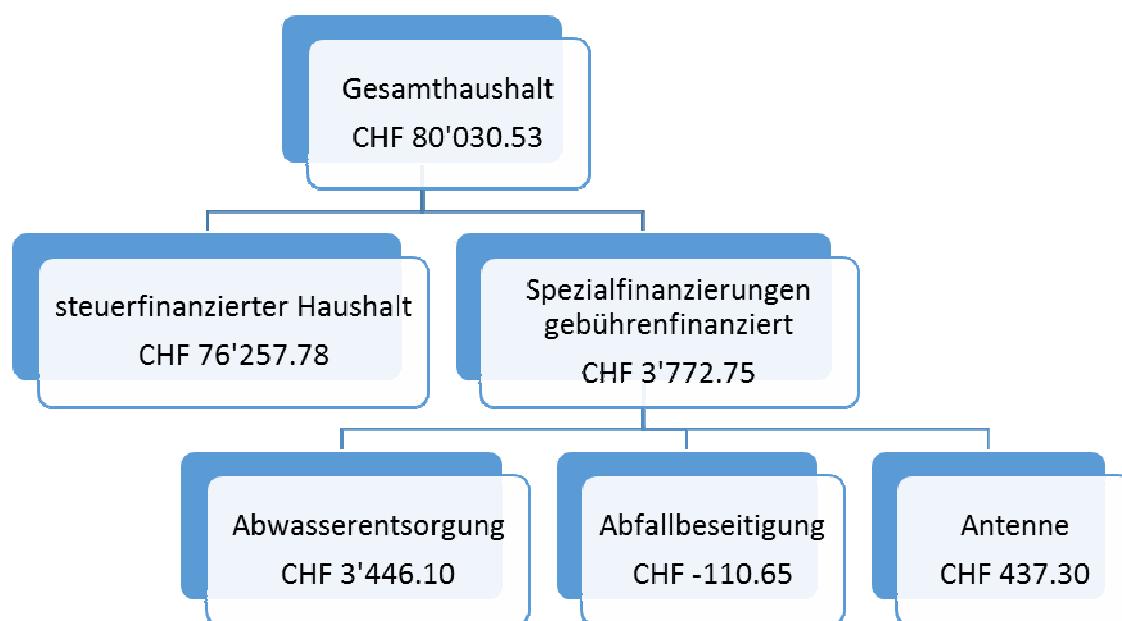
BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 29. Juni 2022, 20.00 UHR, IM GEMEINDEHAUS BERKEN

TRAKTANDEN:

- 1. Genehmigung Gemeinderechnung 2021**
- 2. Genehmigung Ueberbauungsordnung (UeO) „Kiesabbau Oberberken, Erweiterung Rüttenen“ mit Zonenplanänderung**
- 3. Verschiedenes / Orientierungen**



1. Genehmigung Gemeinderechnung 2021



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 80'030.53 ab. Dieser liegt CHF 74'375.53 über dem budgetierten Wert.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in die finanzpolitische Reserve) in Höhe von CHF 4'857.20 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 76'257.78 ab. Budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis, nach der Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen in Höhe von CHF 5'505. Details zu den weiteren Abweichungen gegenüber dem Budget 2021 sehen Sie unter den nachstehenden Funktionen 0 – 9.

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen kumuliert mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'772.75 ab. Details zu den Ergebnissen finden Sie später unter den einzelnen Spezialfinanzierungen.

Das Wichtigste in Kürze / Wesentliche Vorkommnisse

Nachstehende Ansätze liegen der Rechnung 2021 zugrunde:

Gemeindesteueranlage	1.24
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰ des amtlichen Wertes
Abwassergebühren	CHF 350.00 Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 3.00 Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch, Abwasseranfall
Abfallgebühren	CHF 50.00 pro Einzelhaushalt CHF 85.00 pro Mehrpersonenhaushalt CHF 450.00 pro Container 800 l Inhalt
Antennengebühren	CHF 18.00 pro Wohnung und pro Monat
Hundetaxe	CHF 40.00 pro Tier

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allg. Verwaltung <i>Nettoergebnis</i>	35'863.45	20.95 35'842.50	39'830	60 39'770	32'208.90	62.00 32'146.90
1	Öff. Ordnung und Si- cherheit, Verteidigung <i>Nettoergebnis</i>	10'799.25	3'523.07 7'276.18	8'990	2'300 6'690	11'171.30	2'680.15 8'491.15
2	Bildung <i>Nettoergebnis</i>	22'334.14	551.75 21'782.39	20'325	1'970 18'355	15'131.58	5'204.00 9'927.58
3	Kultur, Sport, Freizeit <i>Nettoergebnis</i>	10'020.25	9'257.65 762.60	8'025	8'800 775	7'955.50	8'831.15 875.65
4	Gesundheit <i>Nettoergebnis</i>	70.00	0.00 70.00	75	0 75	71.00	0.00 71.00
5	Soziale Sicherheit <i>Nettoergebnis</i>	35'867.40	1'145.20 34'722.20	38'490	335 38'155	35'137.05	33.45 35'103.60
6	Verkehr u. Nachrich- ten- übermittlung <i>Nettoergebnis</i>	12'932.35	12'502.35 430.00	20'250	12'220 8'030	16'738.60	14'416.65 2'321.95
7	Umweltschutz u. Raumordnung <i>Nettoergebnis</i>	30'066.95	26'216.70 3'850.25	34'730	28'275 6'455	32'035.20	27'748.85 4'286.35
8	Volkswirtschaft <i>Nettoergebnis</i>	229.15	3'554.00 3'324.85	300	3'100 2'800	248.60	3'231.00 2'982.40
9	Finanzen und Steuern <i>Nettoergebnis</i> <i>ohne Ertragsüberschuss, ohne zusätzl. Abschreib.</i> <i>Nettoergebnis</i>	112'762.68 101'411.27 31'647.70 182'526.25	214'173.95 214'273.95 	35'965 113'955 30'460 119'460	149'920 149'920 	41'473.42 88'490.48 33'757.55 96'206.35	129'963.90 129'963.90

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand 2021 liegt rund CHF 3'900 unter dem budgetierten Wert. Die Differenz findet sich vor allem in tieferen Spesenaufwendungen der Exekutive und dem nicht ausgeschöpften Gemeinderatskredit, jeweils infolge des Coronavirus. Für eine vorgeschriebene Kontrolle der elektrischen Installationen im Gemeindehaus mussten rund CHF 260 eingesetzt werden.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand 2021 liegt rund CHF 590 über dem budgetierten Wert. Die Dienstleistungen Dritter im allg. Rechtswesen sind nach der vorjährig regen Bautätigkeit vor allem durch Kataster-Nachführungen und Schätzerkosten der Steuerverwaltung höher ausgefallen (+1'500). Demgegenüber sind die Kosten für den Aufbau des digitalen Leitungskatasters sowie der jährlichen Nachführung der amtlichen Vermessung tiefer ausgefallen (-720).

2 Bildung

Der Nettoaufwand 2021 fällt um rund CHF 3'430 höher aus als budgetiert. Budgetiert waren Schulkosten für 1 Schüler/In Primarstufe, entstanden sind Kosten der Sekstufe I (+1'050). Gutschriften des Kantons an die Gehaltskosten sind für 5 Monate eingegangen, budgetiert waren 12 Monate (-1'420 Ertrag). Es ist wieder 1 Schüler/In in die Musikschule eingetreten (+960).

3 Kultur, Sport, Freizeit

Der Nettoaufwand 2021 beträgt CHF 762.60. Budgetiert war ein Nettoertrag von CHF 775. Die Differenz ergibt sich vor allem durch den Kauf von 3 Beton-Sitzbänken (Nachkredit Gemeinderat), welche der Aare entlang deponiert wurden.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand 2021 fällt gegenüber dem budgetierten Wert um CHF 5.00 tiefer aus. Es liegen keine nennenswerten Veränderungen vor.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand 2021 liegt rund CHF 3'430 unter dem budgetierten Wert. Die beiden Anteile Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und Lastenausgleich Sozialhilfe sind tiefer ausgefallen (-3'850). Infolge des Coronavirus konnte keine Seniorenreise durchgeführt werden (-1'100). Der Beitrag an den reg. Sozialdienst ist durch Mehrkosten im Personalwesen etwas höher ausgefallen (+910). Der Gemeinderat hat am 28.10.2021 einen Nachkredit für jährlich wiederkehrende Ausgaben für Betreuungsgutscheine von netto CHF 2'000 gesprochen. Dieser Kredit ist mit netto CHF 350 belastet worden.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand 2021 liegt CHF 7'600 unter dem budgetierten Wert. Die Aufwendungen des Wegmeisters, der Winterdienst, der Unterhalt der Strassen sowie der öffentlichen Beleuchtung sind insgesamt um rund CHF 3'830 tiefer ausgefallen und das Verbrauchsmaterial hat sich leicht erhöht (+290). Die Investition «Sanierung Berkenstrasse» ist nicht ausgeführt worden und somit sind auch die budgetierten Abschreibungen nicht angefallen (-3'300). Der Anteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr hat sich ebenfalls leicht verringert (-340).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand 2021 ist gegenüber dem Budget um rund CHF 2'600 tiefer ausgefallen. Die Prämie für Einsatzkosten für Gemeinden in a.o. Lagen wurde für das Jahr 2021 nicht belastet (-375) und der Beitrag an den Gemeindeverband Begräbnisbezirk ist tiefer ausgefallen (-280). Die Ortsplanungsrevision wird erst im Jahr 2022 definitiv beendet, so dass die budgetierten, planmässigen Abschreibungen von CHF 2'300 im Rechnungsjahr noch nicht angefallen sind. Der Unterhalt Seebach hat 2021 Kosten von CHF 776 verursacht (Budget 0, Nachkredit GR).

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag 2021 liegt rund CHF 525 über dem budgetierten Wert. Die Differenz ergibt sich vor allem durch die etwas höher ausgefallene Konzessionsentschädigung der Onyx (+454).

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag 2021 liegt rund CHF 63'000 über dem budgetierten Wert (Zahlen ohne Jahresergebnis, ohne Einlagen in die Reserve). Die wesentlichen Abweichungen finden sich

- in den Einkommenssteuern (inkl. Steuerteilungen): Mehreinnahmen von rund CHF 8'130
- in den Vermögenssteuern (inkl. Steuerteilungen): Mehreinnahmen von rund CHF 1'300
- in den Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen (inkl. Steuerteilungen und Rückstellungen): Mehreinnahmen von rund CHF 42'500
- in den Liegenschaftssteuern: Mehreinnahmen von rund CHF 1'130
- im Finanz- und Lastenausgleich: höherer geografisch-topografischer Zuschuss (+1'306)
- in den übrigen Ertragsanteilen (Anteile an direkter Bundessteuer): Mehreinnahmen von rund CHF 1'780
- im Finanzvermögen: der Marktwert der Namenaktien BKW ist Ende 2021 höher als im Vorjahr. Dadurch ergibt sich ein Mehrwert von CHF 7'760. Auch die Dividenden der Namenaktien der BKW sind etwas höher ausgefallen (+240).

Liegt ein Ertragsüberschuss im allg. Haushalt vor und die ordentlichen Abschreibungen des allg. Haushalts sind kleiner als die Nettoinvestitionen, so sind in der Höhe der Differenz oder max. in Höhe des Ertragsüberschusses Einlagen in die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen) vorzunehmen.

Im allg. Haushalt liegt 2021 ein Ertragsüberschuss von CHF 81'114.98 vor, es sind Nettoinvestitionen von CHF 9'354.90 getätigt worden und es liegen ord. Abschreibungen von CHF 4'497.70 vor. Aus diesem Grund sind zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) in Höhe von CHF 4'857.20 vorzunehmen. Der Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt beträgt nun neu CHF 76'257.78.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser (7201)

Die Spezialfinanzierung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'446.10 ab, welcher zu Gunsten des Eigenkapitals Abwasser (Bilanzkonto 29002.01) verbucht wird. Budgetiert war ein Überschuss von CHF 5'160. Der Betriebsbeitrag an die ZALA sowie die Einnahmen aus Benützungsgebühren haben sich etwas verringert (-2'770). Die Abrechnung der Betriebskosten 2020 der ZALA hat für Berken eine Gutschrift von CHF 296.25 ausgelöst.

Spezialfinanzierung Abfall (7301)

Die Abfuhr- und Beseitigungskosten sowie die Kosten der Kadaversammelstelle sind etwas höher ausgefallen (+330) und der Beitrag an den Kant. Abfallfonds leicht tiefer (-40). Daraus ergibt sich ein Defizit von CHF 110.65 für die Spezialfinanzierung Abfall. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 160. Das Ergebnis wird dem Eigenkapital der Abfallentsorgung (Bilanzkonto 29003.01) belastet.

Spezialfinanzierung Antenne (3321)

Die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne schliesst mit einem um CHF 102.30 höheren Ertragsüberschuss ab. Der Ertrag aus Benützungsgebühren ist höher ausgefallen und es sind Anschlussgebühren eingegangen (insges. +410). Der Unterhalt der Anlagen sowie die interne Zinsverrechnung hat sich leicht erhöht (+335). Der Ertragsüberschuss von CHF 437.30 wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Antenne (Bilanz 29005.01) gutgeschrieben.

Investitionsrechnung und Verpflichtungskreditkontrolle

Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 140'000 für die Sanierung der Berkenstrasse. Diese Sanierung konnte nicht in Angriff genommen werden. 2021 wurden Teilkosten von CHF 9'354.90 für die noch nicht abgeschlossene Ortsplanungsrevision getätigt. Die Ortsplanungsrevision ist momentan der einzige noch nicht abgeschlossene Verpflichtungskredit (Details s. Tabelle in Jahresrechnung 2021).

Bilanz

Das Finanzvermögen per 31.12.2021 beträgt CHF 736'162.66 und hat um CHF 92'819.64 zugenommen. Die flüssigen Mittel haben um rund CHF 77'660 zugenommen und das Total aller Forderungen um rund CHF 3'560. Es sind aktive Rechnungsabgrenzungen in Höhe von CHF 3'850 vorhanden und der Marktwert der BKW Namenaktien hat sich um CHF 7'760 erhöht.

Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 4'357.75 auf CHF 665'078.66 abgenommen. Die Differenz umfasst die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen sowie eine Erhöhung der Anlagen im Bau durch die angefallenen Teilkosten Ortsplanungsrevision.

Das Fremdkapital hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 5'620.56 zugenommen. Die laufenden Verbindlichkeiten haben um rund CHF 6'350 abgenommen und die passiven Rechnungsabgrenzungen um rund CHF 11'970 zugenommen.

Der Bilanzüberschuss beläuft sich Ende 2021 auf CHF 1'000'254.82 und hat sich um den Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt von CHF 76'257.78 erhöht.

Nachkredite

Die Nachkredite betragen total CHF 12'890.20 (detaillierte Tabelle in Jahresrechnung 2021 enthalten) und davon sind CHF 11'335.85 gebunden. Sie liegen alle in der Kompetenz des Gemeinderates, so dass die Gemeindeversammlung keine zu genehmigen hat.

Die wichtigsten Vorkommnisse sind in diesem Auszug für die Botschaft für Sie zusammengetragen. Die detaillierte Jahresrechnung 2021 kann bei der Gemeindeverwaltung in Inkwil bezogen oder unter www.berken.ch heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen, bestehend aus:

Ergebnisse:	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	189'411.44	269'441.97
Ertragsüberschuss	80'030.53	
Allgemeiner Haushalt	162'040.49	238'298.27
Ertragsüberschuss	76'257.78	
Spezialfinanzierung Abwasser	18'332.15	21'778.25
Ertragsüberschuss	3'446.10	
Spezialfinanzierung Abfall	4'438.45	4'327.80
Defizit		110.65
Spezialfinanzierung Antenne	4'600.35	5'037.65
Ertragsüberschuss	437.30	

2. Genehmigung Ueberbauungsordnung (UeO) „Kiesabbau Oberberken, Erweiterung Rüttenen“ mit Zonenplanänderung

1. Planungsziel

Das Planungsziel besteht in der Erweiterung des Kiesabbaus im Gebiet Rüttenen in der Gemeinde Berken. Der Kiesabbau im heute land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiet soll um ca. 9.2 ha (exkl. Etappe 0, s.u.) erweitert und mit einer Überbauungsordnung, UeO, geregelt werden. 2.3 ha des Erweiterungsgebiets liegen im Wald, die restliche Fläche beansprucht Landwirtschaftsgebiet.

2. Planungsgegenstand

2.1 Ausgangslage

Die planungsrechtliche Grundlage für den heutigen Kiesabbau am Standort Berken ist eine Kiesabbau- und Ablagerungszone. Die Firma K. + U. Hofstetter AG baut in der Gemeinde Berken seit anfangs der 1960er Jahre an zwei Stellen Kies ab. Die Abbaustelle gilt als wichtiger Versorger in der Region Oberaargau. Die bereits im Teilrichtplan Abbau und Deponie von 1998 festgesetzte Standorterweiterung in Richtung Westen (Landwirtschaftsfläche) wurde 2009 mit einer Festsetzung gegen Norden hin in den Wald erweitert (total ca. 9.2 ha). Der Abbau im Wald erfordert eine Rodungsbewilligung und eine entsprechende Ersatzaufforstung.

Der vorgeschlagene Erweiterungsperimeter (siehe Abbildung 2.1 und UeO-Plan Nr. 10) ist eine nahtlose Fortsetzung des bestehenden Kiesabbaus und sichert mittelfristig die Versorgung des Kies- und Transportbetonwerks Berken. Die Erweiterung tangiert, abgesehen von der als Fruchtfolgefläche (FFF) inventarisierten Landwirtschaftsfläche, keine schützenswerten Flächen oder Objekte, grenzt aber an verschiedene Schutzperimeter. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass im Wald nach Jagdgesetz geschützte Tiere leben. Damit wird eine Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in Lebensräume geschützter Tiere erforderlich.

Damit der Abbau wie vorgesehen fortgesetzt werden kann, muss eine Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung erarbeitet werden. Die Zonenplanänderung wird mit der zurzeit laufenden Ortsplanungsrevision (zurzeit in Genehmigung, Stand: November 2021) koordiniert.

2.1.1 Planungsgeschichte

Das Projekt «Erweiterung Rüttenen» durchlief zwischen 2012 und 2019 bereits einen Planungs- und Genehmigungsprozess, konnte aber schliesslich aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 19.03.2019 nicht realisiert werden. Zum besseren Verständnis für die interessierte Öffentlichkeit und die Genehmigungsbehörden sowie im Sinne der Transparenz wird im Folgenden die bisherige Planungsgeschichte detaillierter aufgerollt.

Die Unternehmung brachte 2007/2008 im Rahmen des Richtplanprozesses die Projektidee ein, den Rodungersatz zum grössten Teil im benachbarten Steinbachtäli zu leisten. Die dazu vorgesehene Fläche wird heute intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und würde zukünftig der Waldnutzung zugeteilt. Umgekehrt sollte die gerodete Fläche als Landwirtschaftsfläche (in Fruchtfolgeflächen-Qualität) rekultiviert werden und zukünftig eine für die Bewirtschaftung deutlich verbesserte Situation herstellen.

Das Erweiterungsprojekt wurde seitens der kantonalen Fachstellen (und bezüglich der Rodung auch der Bundesbehörden) positiv vorgeprüft und konnte entsprechend nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung von Berken durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern genehmigt werden. Die Einsprache gegen die Ersatzaufforstung im Steinbachtäli wurde jedoch aus ökologischen Gründen weitergezogen, was schliesslich im oben erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichts mündete.

Die Unternehmung hat sich nach Erwägung verschiedener Optionen und nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen entschieden, das Projekt in überarbeiteter Form nochmals in ein Plangenehmigungsverfahren einzureichen. Die wesentlichste Veränderung gegenüber dem vorherigen Projekt betrifft den Verzicht auf die Ersatzaufforstung im südlichen Bereich des Steinbachtäli. Neu findet diese vollumfänglich an Ort und Stelle im Bereich der Rodung statt, was wiederum Auswirkungen auf die Endtopographie mit sich bringt. Aufgrund des in der Zwischenzeit modernisierten Kieswerks in Berken ist es zudem neu möglich, die ca. 3 m mächtige Deckschicht ebenfalls zu verwerten.

2.2 Standort und Umgebung

Die ehemalige Abbaustelle liegt westlich der Häuser von Ober- und Unterberken. Die Abbaustelle sowie das gesamte Erweiterungsgebiet liegen gegenüber der Aare leicht erhöht auf einer Terrasse. Gegen die Aare haben sich steilere Hänge ausgebildet, die westlich der Abbaustelle bewaldet sind. Der westliche Teil der Terrasse wird im Richtplan des Kantons Bern als Fruchtfolgefläche ausserhalb einer Bauzone geführt und heute ackerbaulich genutzt und weist keine nennenswerten Naturwerte auf. Der nördlich angrenzende Teil ist bewaldet. Im Westen grenzt das ausgeschiedene Abbauggebiet an das Tälchen des Steinbachs, das als kommunales Landschaftsschutzgebiet A ausgeschieden ist (siehe Abbildung 2.1). Durch den Projektperimeter verläuft zudem ein ausgeschilderter Wanderweg (siehe Abbildung 2.2).

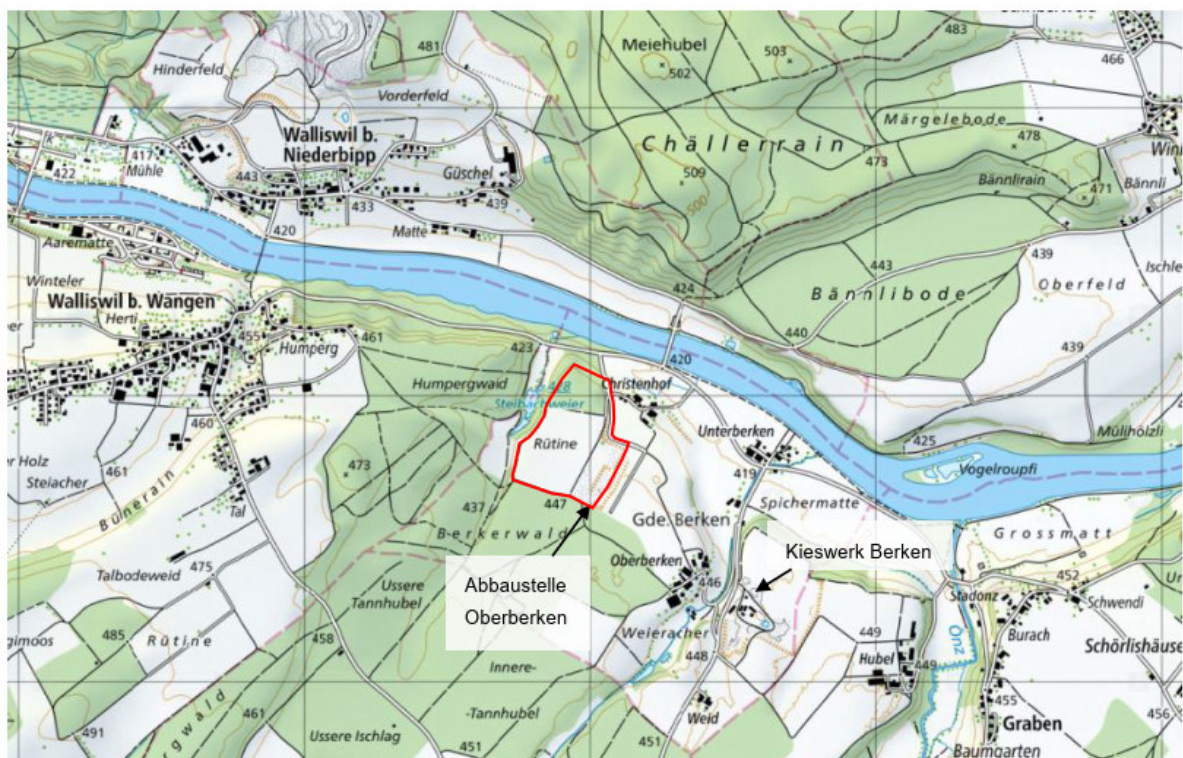


Abbildung 2.1 Gebietsübersicht mit ungefährem UeO-Perimeter der Erweiterung Rüttenen (rot)

Die Terrasse von Oberberken besteht aus einem Schottervorkommen am Rand des Önz- bzw. Aaretals. Die Deckschicht setzt sich aus leicht siltigem, braunem Kies, überlagert von 0.1 bis maximal 0.4 m Humus, zusammen. Das Deckschichtmaterial ist jedoch als Kieskoffermaterial sehr gut geeignet resp. kann in der neuen Anlage im Kieswerk aufbereitet und verwertet werden.

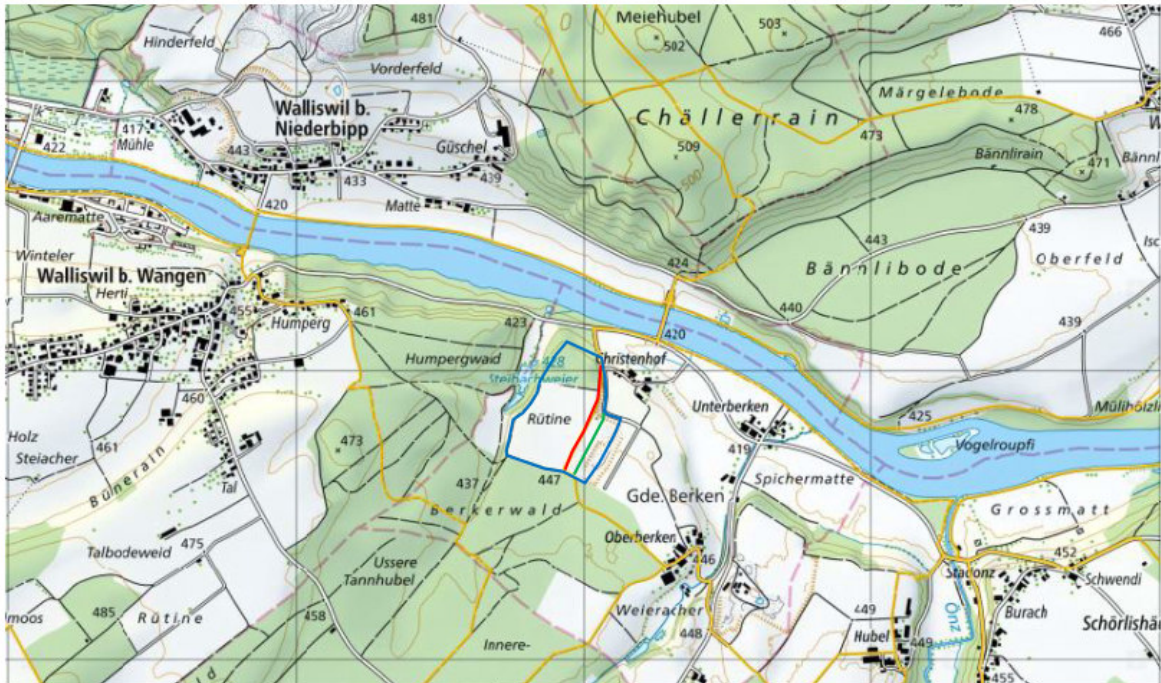


Abbildung 2.2 Vom Abbau betroffener Wanderwegabschnitt (rot) innerhalb des ungefähren UeO-Perimeters (blau), ungefähre Lage der neu zu erstellenden Strasse (grün), Wanderwege (gelb, Quelle: Geoportal des Bundes, Stand: März 2021).

Der Grundwasserspiegel wurde mittels Messungen in drei Piezometern bestimmt. Er lag im November 2012 auf einer Höhe von 431.94 m ü.M. im südlichen Bereich und sank gegen Norden auf 431.59 m ü.M. ab. Da sich der Erweiterungsperimeter im Gewässerschutzbereich AU befindet ist für die Festlegung der Abbaukote Anhang 4 Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung massgebend. Als Bezugshorizont gilt der 10-jährliche Grundwasserhöchstspiegel. Dieser wird durch entsprechende Messungen in drei Grundwasserbeobachtungsstellen erfasst (siehe Kapitel 5.3).

2.3 Vorhaben

Der Abbau erfolgt in fünf Etappen à jeweils sechs Jahren und ist im Westen sowie Norden durch die bewaldete Böschung des Steinbachtälis bzw. durch die Böschung zur Aare hin und im Süden durch den Berkerwald begrenzt. Damit eine sinnvolle Geländegestaltung zum bereits abgebauten Bereich sowie die neue Wegführung umgesetzt werden kann, wurde die sogenannte Etappe 0 im östlichen Bereich des UeO-Perimeters integriert. Der Kiesabbau in diesem Bereich ist mit der bestehenden Abbaubewilligung bereits erfolgt und wurde 2018 abgeschlossen. Detailliertere Angaben zum technischen Ablauf finden sich im zugehörigen UVB (CSD, 17.01.2022).

Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und der Grundwasserkote. Der Abbau darf bis zwei Meter über den 10-jährigen Höchstgrundwasserstand (HGW 10) erfolgen. Die jeweilige exakte Abbaukote wird im Rahmen der Etappenfreigabe mit der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgelegt. Aus diesem Grund wurden drei neue Grundwassermessstellen eingerichtet. Im südlichen Abbaubereich ist somit ein Abbau bis auf ca. 435.00 m ü. M. möglich. Aufgrund des tieferen Grundwasserspiegels ist der Abbau im nördlichen bewaldeten Bereich bis auf ca. 434 m ü. M. möglich. Das Erweiterungsgebiet Rüttenen befindet sich nach der Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich Au (siehe Abbildung 2.3). In der Grundwasserkarte des Kt. Bern ist das Gebiet mangels genügender Aufschlüsse für dessen hydrogeologische Charakterisierung der Zone «ohne Zuordnung» zugeteilt.

Das totale Abbauvolumen beträgt ca. 1.03 Mio. m³. Davon sind ca. 0.8 Mio. m³ Kies und, bei einer durchschnittlichen Deckschichtmächtigkeit von 3 m, ca. 0.2 Mio. m³ gut verwertbare Deckschicht.

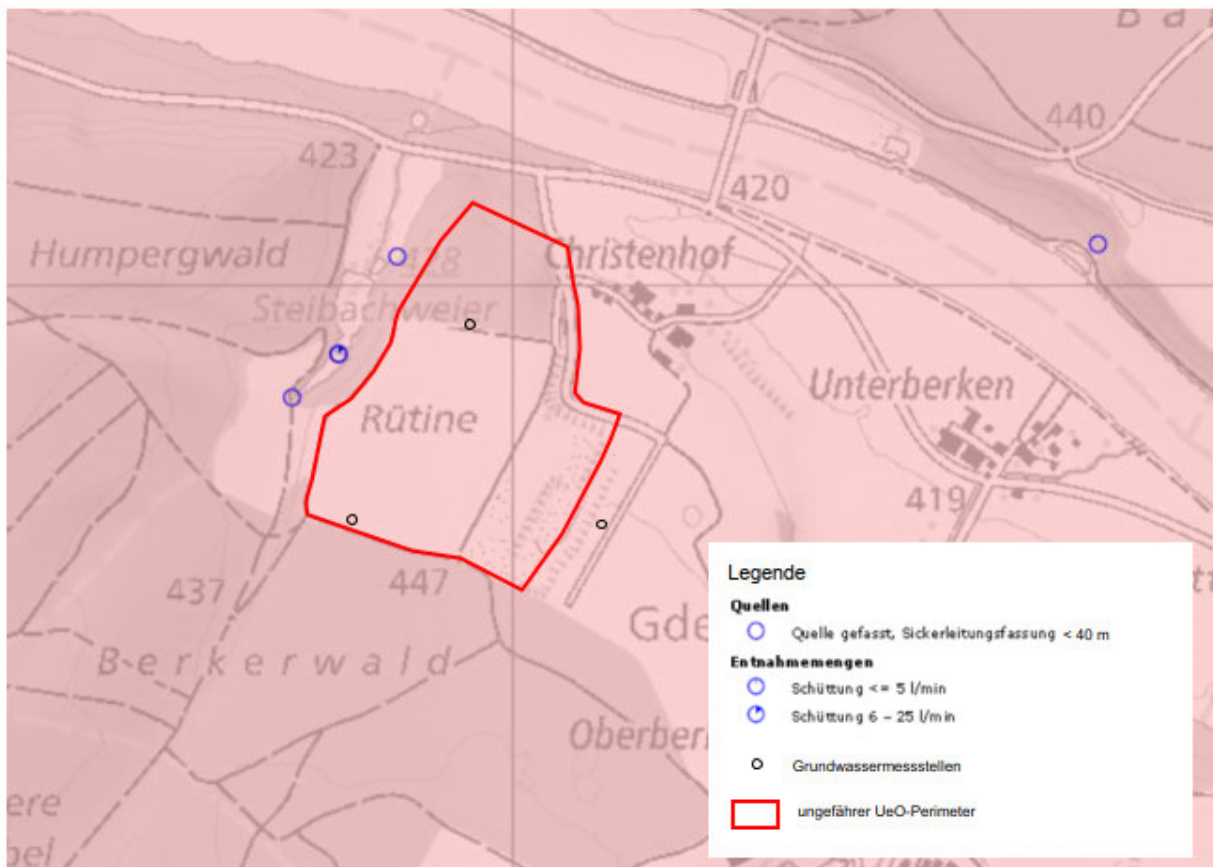


Abbildung 2.3 Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte (Geoportal des Kantons Bern, Stand: März 2021)

Der Abbau im Wald bedingt eine Rodung von ca. 2.3 ha Wald. Im Wald erfolgt die Auffüllung gegenüber dem Ausgangszustand optimiert, sodass eine leichte Überhöhung mit einer Böschung zum Landwirtschaftsland hin resultiert. Im Landwirtschaftsland soll das abgebaute Erweiterungsgebiet entsprechend dem Auffüllniveau der heute bereits rekultivierten Grubenfläche im Osten mehrheitlich auf einem tieferen Niveau als heute wieder aufgefüllt werden. Im Rahmen des vorherigen Kiesabbaus wurde aufgrund eines temporären Mangels an Auffüllmaterial festgelegt, die bestehende Grube auf tieferem Niveau zu rekultivieren. Die projektierte Endtopographie entspricht aufgrund der gegebenen Randbedingungen resp.

Anschlusspunkte im Gelände somit der Maximalvariante. Im Endzustand ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung ein durchschnittliches Gefälle von ca. 4% vorgesehen.

Das Waldgebiet im Norden wird an Ort und Stelle aufgeforstet und im Endzustand wiederum der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Wie der Abbildung 2.2 entnommen werden kann, ist vom Vorhaben auch ein Wanderweg betroffen, welcher zukünftig aufgrund der geplanten Umlegung der Strasse (ohne Hartbelag) einige Meter weiter östlich verlaufen wird. Der Weg wird rechtzeitig verlegt, sodass die Durchgängigkeit jederzeit gewährleistet ist.

Entlang der Strasse wird eine Hecke gepflanzt, welcher 10 bis 20 einheimische, standortgerechte Bäume beigemischt werden. Der insgesamt 10 m breite Streifen wird auf beiden Seiten von 3.0 m Krautsaum flankiert. Drei bis sieben Lücken (< 10 m) unterbrechen die Hecke und sind gehölzfrei. Dieses Struktur- und Vernetzungselement hat in der Region Ob- und Nidwald Tradition und gewährleistet die ökologische Vernetzung zwischen der Aare und dem Berkerwald.

3. Verfahren

3.1 Massgebliches Verfahren

Das massgebliche Verfahren für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus und die Erarbeitung der Überbauungsordnung ist das Plangenehmigungsverfahren. Die planungsrechtlichen Grundlagen, welche die Änderung ermöglichen, umfassen den Erlass der Überbauungsordnung und der Zonenplanänderung. Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).

3.2 Rodungsgesuch

Für den Abbau im Wald wird ein Rodungsgesuch erarbeitet, das zusammen mit der UeO «Kiesabbau Berken, Erweiterung Rüttenen» bewilligt werden soll. Mit der Erweiterung wird eine Waldfläche von ca. 2.3 ha im Norden der Terrasse beansprucht. Die Wiederaufforstung erfolgt an Ort und Stelle, wobei die Aufforstung im Osten bis an die neue Strasse erfolgt (Realersatz in derselben Gegend gemäss Art. 7, Abs. 1 WaG, Abbildung 3.1). Die Rodungsbilanz ist dadurch insgesamt leicht positiv. Die Rodungsbewilligung erteilt nach erfolgter Anhörung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) das Kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).

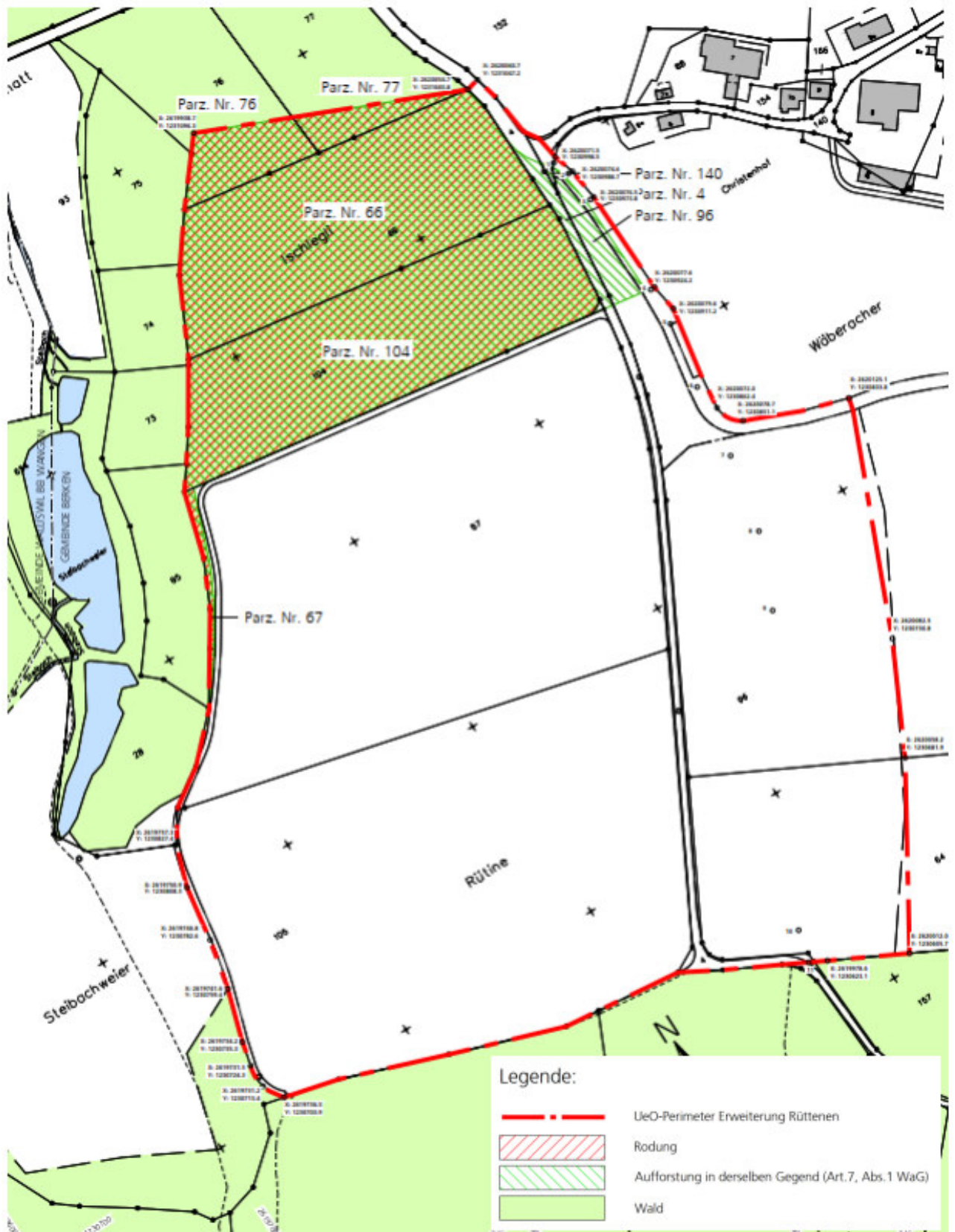


Abbildung 3.1 Übersicht Rodung und Ersatzaufforstung

3.3 Baugesuch

Das Baubewilligungsverfahren läuft parallel und koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren (koordiniertes Verfahren gemäss Koordinationsgesetz KoG).

3.4 UVP

Das Vorhaben unterliegt gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 1 resp. dem Anhang (Ziffer 80.3) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht (Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Plangenehmigungsverfahren) durchgeführt. Die Koordination der UVP erfolgt durch das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE).

3.5 Verfahrensablauf

Aufgrund obiger Randbedingungen ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

- Mitwirkung durch die Bevölkerung der Gemeinde Berken Juni - Juli 2020
- Bereinigung der Gesuchsunterlagen, Verfassen des Mitwirkungsberichts Juli 2020
- Beschluss Freigabe zur Vorprüfung durch Gemeinderat Juni 2021
- Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen unter der Führung der Leitbehörde (AGR), inkl. Anhörung BAFU Juli – Okt. 2021
- Bereinigung der Gesuchsunterlagen nach der Vorprüfung November 2021
- Öffentliche Auflage März 2022
- Evtl. Einspracheverhandlungen April 2022
- Entscheid der Gemeindeversammlung Berken Juni 2022
- Genehmigung durch Leitbehörde Juli – September 2022

4. Übereinstimmung mit der Raumplanung

4.1 Bund

Wie in Abbildung 4.1 ersichtlich, verläuft durch den Projektperimeter eine nationale Verbindungsachse (Wildtiere). Zudem ist das gesamte Gebiet als REN-Wald (REN = nationales ökologisches Netzwerk) ausgeschieden. Ansonsten tangiert das Vorhaben keine Planungen oder Inventare des Bundes. Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung und das REN-Feuchtgebiet werden vom Vorhaben ebenfalls nicht tangiert.

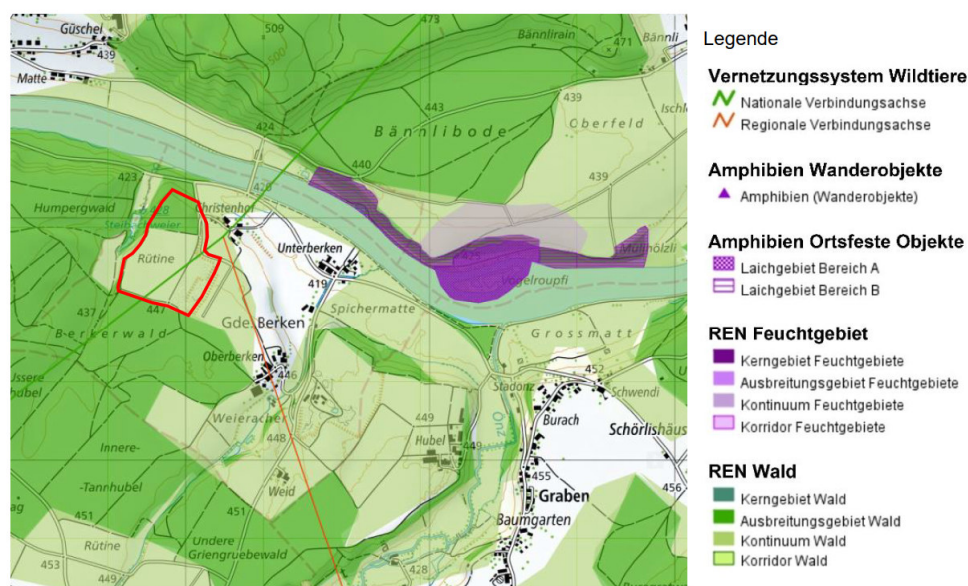


Abbildung 4.1 Schutzgebiete von nationaler Bedeutung und ungefährer Projektperimeter: rot (Quelle: Geoportal des Bundes, Stand: März 2021)

4.2 Kanton / Region

4.2.1 Richtplan

Der Erweiterungsperimeter ist gemäss Regionalem Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberraargau (genehmigt durch das AGR am 17.03.2010) festgesetzt. Damit wird der Nachweis der Standortgebundenheit und des Bedarfs auf Stufe Richtplan grundsätzlich erbracht. Die entsprechenden Begründungen und Nachweise werden im Kapitel 4.5 für die Stufe Nutzungsplanung und insbesondere im Zusammenhang mit der Rodung noch vertieft. Gemäss vorliegender Version (Stand Vorprüfung) der laufenden Gesamtrevision der Richtplanung soll auch zukünftig am Standort Oberberken festgehalten werden.

4.2.2 Kantonale Schutzgebiete und -objekte

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Erweiterungsperimeters (ca. 70% der gesamten Fläche) werden im Kantonalen Richtplan als Fruchtfolgefläche (FFF) ausserhalb einer Bauzone geführt. Der gesamte Erweiterungsperimeter ausserhalb des Walds ist gemäss der ÖQV-Vernetzungsplanung als Vernetzungsgebiet Hügel/Hang ausgeschieden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Steinbachtäli sowie der südliche Waldrandbereich im Gebiet Rüttenen werden gemäss Vernetzungsprojekt als extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) bewirtschaftet. Das Lebensrauminventar der Region Oberraargau gibt Hinweise auf seltene Brutvögel, Säuger und Schmetterlinge im Erweiterungsperimeter oder direkt angrenzend.

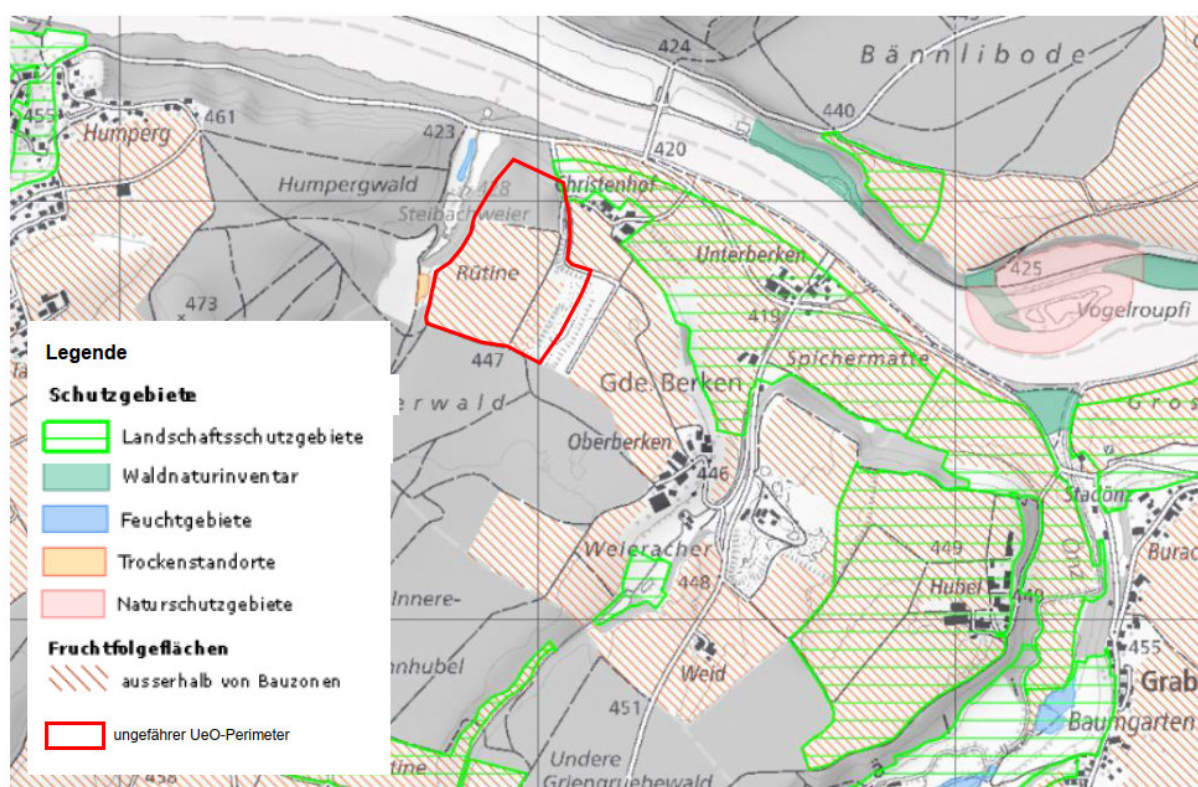


Abbildung 4.2 Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Schutzgebiete von kantonaler / regionaler Bedeutung mit ungefährem UeO-Perimeter (Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Stand: März 2021)

Aare abwärts befindet sich das kantonale Naturschutzgebiet «Vogelrroupfi», angrenzend und teils überlappend sind zwei Standorte des Waldnaturschutzinventars (WNI-Objekte) des Kantons Bern ausgeschieden. Diese Gebiete sind durch die Abbauerweiterung weder direkt noch indirekt betroffen.

4.3 Gemeinde

4.3.1 Zonenplan

Der heutige Kiesabbau wird im Baureglement der Gemeinde Berken in den Zonen- und Gebietsvorschriften (Art. 34 bis 37, Abbaubewilligung des Kantonalen Amts für Wasser und Abfall AWA vom 24.08.1989) geregelt. In der Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A und B dürfen Materialentnahme- und Deponiestellen errichtet werden. Nach der Rekultivierung werden die Gebiete wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen. Die beiden im Steinbachtäli landwirtschaftlich genutzten Parzellen (Nr. 105, Nutzung ohne Einschränkungen sowie Nr. 93, extensive Bewirtschaftung) liegen im kommunalen Landschaftsschutzgebiet A, welches durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt tangiert wird. Das Vorhaben tangiert ansonsten keine kommunalen Schutzgüter. Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus verlangt im Rahmen des koordinierten Nutzungsplanverfahrens eine Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung.

4.4 Verkehr

Die periodischen Materialtransporte aus der Grube führen direkt ins Kieswerk Berken. Der jährliche Abbau erfolgt in zwei bis drei Etappen und dauert insgesamt ca. acht Wochen. Die jährliche Abbaumenge beträgt weiterhin durchschnittlich 36'000 m³. Das Auffüllmaterial wird via Autobahnanschluss Wangen an der Aare und via Aarebrücke direkt in die Grube gefahren. Der Abtransport findet sukzessive statt. Wobei die relativ kleinen Mengen zu entsprechend wenigen Fahrten führen. Der Kiesabbau und die Auffüllung finden alternierend statt, in der Regel in einem 2-Jahresrhythmus mit Heimenhausen. Im Vergleich zur heutigen und auch zur vergangenen Situation findet somit keine Veränderung bezüglich des Verkehrsaufkommens statt.

4.5 Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit

In der Gemeinde Berken wird seit über vier Jahrzehnten Kies abgebaut (siehe Abbildung 4.3). Die vorgeschlagene Erweiterung «Rüttenen» stellt, wie eingangs erwähnt und im Anhang A ausführlich dokumentiert, eine aus langjährigen und umfangreichen Standortevaluationen hervorgehende Fortsetzung des bestehenden Kiesabbaus dar. Sie sichert dadurch mittelfristig nicht nur die Versorgung des Kies- und Transportbetonwerks Berken, sondern auch den gemäss regionalem Richtplan ADT eingerechneten Beitrag an die Ver- und Entsorgung der Region Oberrhein. Der Bedarf wird angesichts der langjährigen lokalen und regionalen Verankerung des Standorts und insbesondere aufgrund des auf regionaler Ebene konsolidierten Mengengerüsts (Sicherstellung der Abbaukapazitäten gemäss regionalem Richtplan ADT) als nachgewiesen betrachtet.

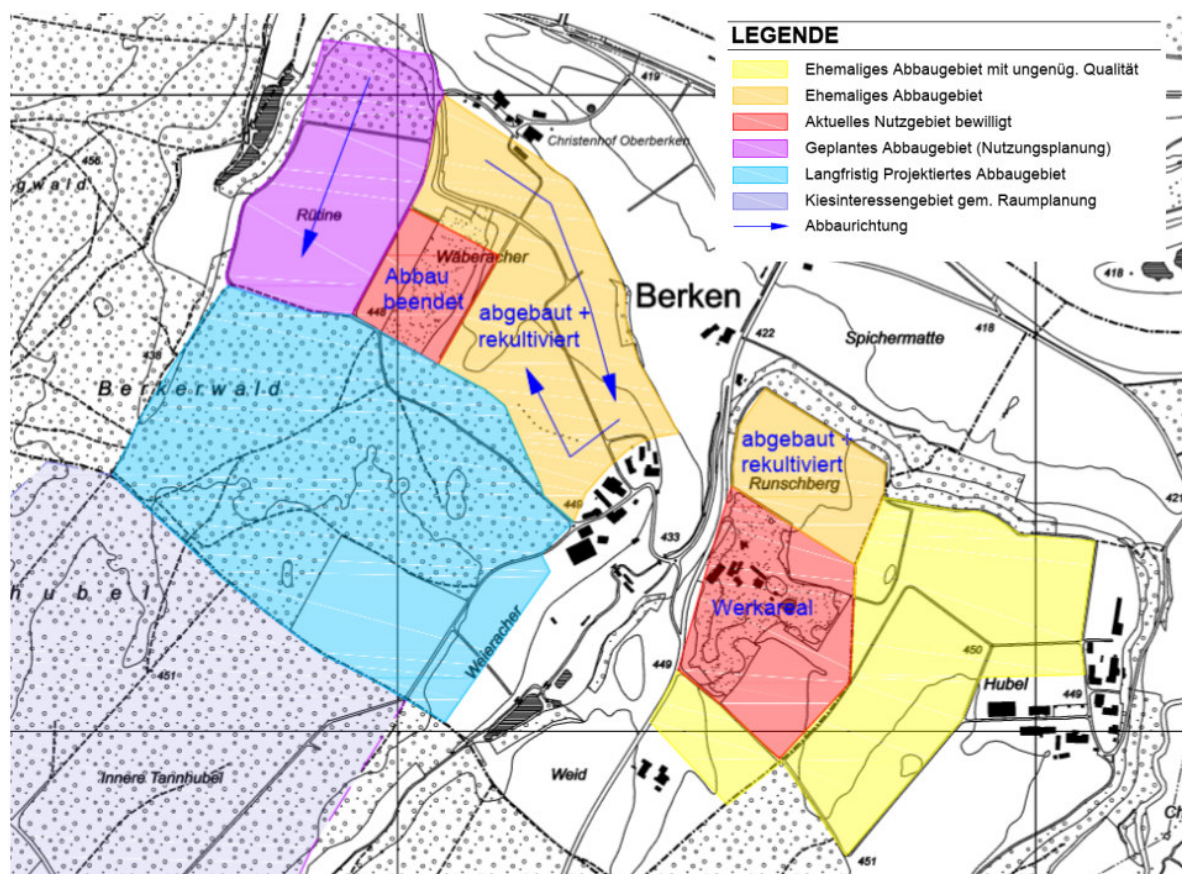


Abbildung 4.3 Ehemalige, aktuelle und zukünftig vorgesehene Abbaugebiete am Standort Berken

Die Unternehmung hat bezüglich der Standortevaluation verschiedene Optionen geprüft. In oben stehender Abbildung 4.3 wird die Situation in der näheren Umgebung des Werkareals ersichtlich: Richtung Osten musste man in früheren Jahren wegen der ungenügenden Kiesqualität von einem Abbau absehen. Richtung Norden gibt es keine angrenzenden Kiesvorkommen, da die Schotterterrassen vom Lauf der Aare unterbrochen werden, bzw. stehen die nördlich der Aare liegenden, hauptsächlich im Wald liegenden Kiesvorkommen bereits im Abbau (Abbaustandorten in Walliswil b.N. und Niederbipp). In Richtung Westen folgt das Steinbachtäli und danach der relativ stark coupierte, für Kiesabbau kaum geeignete Humpergwald und anliegend die bereits nahe der Siedlung Walliswil b. W. liegenden Landwirtschaftsflächen. Richtung Süden schliesslich folgen potenzielle Abbaugebiete, welche aber alle vollständig im Wald liegen (u.a. die im Richtplan eingegebene Erweiterung Berkerwald) und dann weiter südlich an das in Betrieb stehende Abbaugebiet Heimenhausen grenzen. Aus diesen Abklärungen und Überlegungen ging letztendlich die mit vorliegendem Projekt beantragte Abbauerweiterung Rüttenen hervor. Es umfasst die letzte geologisch geeignete, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Betrachtungsperimeter. Im Zuge des Kiesabbaus der Landwirtschaftsfläche bietet sich der Einbezug der nördlich anliegenden Waldfläche (Rüttenenwald) an. Einerseits kann so im Sinne der haushälterischen Nutzung von in Abbau stehenden Kiesvorkommen der Restabbau dieser ansonsten isolierten Fläche in ein grösseres Vorhaben integriert werden (die haushälterische Nutzung der Ressourcen ist eines der Kernanliegen der Raumplanung, vgl. Art. 75, Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 1, Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes sowie der Grundsatz 6 des kantonalen Sachplans ADT). Andererseits bietet dies bezüglich Geländegestaltung auch die Gelegenheit, den Übergang zum bereits abgebauten und in Rekultivierung stehenden Gebiet östlich des Erweiterungsprojekts optimal zu gestalten. Die vorgesehene Endtopographie) kann Dank Einbezug der Waldfläche sowohl den landschaftsästhetischen Aspekten, als auch den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenkommen. Längerfristig (ca. ab 2045) besteht anschliessend die Option, den Abbau in Richtung Süden in den Berkerwald zu

erweitern. Dieses Erweiterungsprojekt wurde in die laufende Gesamtrevision der regionalen Richtplanung eingereicht und (Stand Mitwirkung) aufgrund der Langfristigkeit im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Mit dem vorliegend projektierten Abbau in Rüttenen wäre die spätere Erweiterung Richtung Süden technisch sehr gut umsetzbar und bildet entsprechend Teil eines langfristigen Gesamtkonzepts.

Zusammenfassend kann die Standortgebundenheit für die Abbauerweiterung Rüttenen insbesondere mit folgenden Gründen nachgewiesen werden:

- Einbettung in ein längerfristiges Abbaukonzept, ohne aber diesbezüglich Abhängigkeiten zu schaffen oder Entscheidungen vorwegzunehmen. Fortsetzung Richtung Süden, Berkerwald, bleibt möglich, kann aber zu gegebener Zeit (z.B. im Rahmen einer späteren Revision des Richtplans in ca. 15 Jahren) diskutiert und entschieden werden.
- Lage ausserhalb von Ausschlussgebieten wie z.B. Bundesinventare, Natur- oder Gewässerschutzgebiete.
- Haushälterische Nutzung des bestehenden und in Abbau stehenden Kiesvorkommens (inkl. Restabbau im Bereich der Waldfläche, ca. 27% der gesamten Erweiterung) und dadurch Schonung der bestehenden, endlichen Kiesressourcen.
- Nutzung einer gemäss erfolgter Standortevaluation gut erschlossenen, geologisch geeigneten und in vertretbarer Distanz zum Werkareal liegenden Landwirtschaftsfläche.
- Möglichkeit einer optimalen Geländegestaltung, abgestimmt auf die aktuell in Rekultivierung stehenden Flächen.
- Nutzung der bestehenden, konfliktfreien Erschliessung des heutigen Abbaugebiets.
- Nähe zum bestehenden Kieswerk und Verarbeitungsstandort in Berken; in die Modernisierung des Werks wurde in den letzten Jahren massiv investiert, v.a. damit zukünftig auch die qualitativ minderwertigen Abdeckschichten verwertet werden können.

4.6 Interessenabwägung

4.6.1 Waldrechtliche Interessenabwägung

Weil das Vorhaben zwar mehrheitlich Landwirtschaftsland, aber auch eine Teilfläche Wald umfasst, wird im Folgenden, basierend auf den Vorgaben gemäss kantonalem Handbuch ADT, eine waldrechtliche Interessenabwägung durchgeführt. In einem ersten Schritt werden die berührten Interessen ermittelt. Ein Element dazu ist die Betrachtung der örtlichen Waldfläche, bzw. deren Veränderung aufgrund einer (temporären) Rodung. In Kombination mit einer Beurteilung der gesellschaftlichen Ansprüche an die betroffene Waldfläche lässt sich der sogenannte «Waldwert» bestimmen.

Die örtliche Waldfläche im nahen Umfeld der betroffenen Waldfläche (innerhalb Radius 1 km) beträgt ca. 163 ha, was einem Waldanteil von ca. 52% entspricht. Etwas grossräumiger betrachtet (innerhalb Radius 5 km) sind es 2'570 ha, bzw. ein Anteil von ca. 33%. Die entsprechenden Kartenausschnitte sind in nachfolgender Abbildung 4.4 dargestellt. Diese Werte liegen insbesondere kleinräumig betrachtet massiv über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 31% Waldanteil, bzw. knapp 30% für den Kanton Bern. Die örtliche Waldfläche kann entsprechend als hoch bezeichnet werden. Das Vorhaben (Rodungsfläche 2.3 ha) betrifft zudem kleinräumig betrachtet einen Anteil von 1.4%, bzw. grossräumiger betrachtet von knapp 0.1%, der Waldfläche.



Abbildung 4.4 Betrachtung der örtlichen Waldfläche innerhalb eines Radius von 1 km (links) und 5 km (rechts)

Das von der Rodung betroffene Waldstück wird kaum zu Erholungszwecken genutzt, da die Zugänglichkeit mangels Spazierwegen (keine Einträge auf Swisstopokarte 1:25'000) nicht gewährleistet ist. Aufgrund der Lage weit von den nächsten grösseren Ortschaften oder Agglomerationen entfernt und angesichts der attraktiven Erholungsstandorten in der Umgebung (Aare, Steibachtäli, Önzthal) kann man davon ausgehen, dass gesellschaftliche Ansprüche als gering bezeichnet werden dürfen. Es sind auch keine Ansprüche bezüglich einer speziellen Schutzfunktion oder anderweitige gesellschaftliche Ansprüche bekannt.

Der Waldwert gemäss Handbuch ADT als Funktion der örtlichen Waldfläche (hoch) und der gesellschaftlichen Ansprüche (gering) wird als tief beurteilt (siehe Abbildung 4.5).

	örtliche Waldfläche hoch	örtliche Waldfläche durchschnittlich	örtliche Waldfläche tief
geringe Ansprüche	tief		
mittlere Ansprüche			
hohe Ansprüche			hoch

Abbildung 4.5 Beurteilung des Waldwerts aufgrund der örtlichen Waldfläche und der gesellschaftlichen Ansprüche (Quelle: Handbuch ADT, AGR 2012)

In einem nächsten Schritt werden die betroffenen Interessen abgestimmt. Dem Waldwert gemäss vorhergehender Methodik werden die Nutzungsansprüche an ein Gebiet gegenübergestellt. In Anlehnung an BAFU (2012) wird insbesondere die Bodennutzungseffizienz (BNE) herangezogen. Weitere Argumente können zusätzlich qualitativ in die Interessenabwägung einbezogen werden.

Aus nachfolgender Tabelle 4.1 geht hervor, dass die Bodennutzungseffizienz im Erweiterungsperimeter zwischen 11 und 13 m beträgt. Die Mächtigkeit des Kiesvorkommens nimmt gegen Norden hin ab, so dass die BNE in der Etappe 1 (Waldfläche) mit 11 m am geringsten ausfällt.

	Total		Etappe 1		Etappe 2		Etappe 3		Etappe 4		Etappe 5	
Fläche Abbauperimeter	83'510	m2	22'180	m2	15'300	m2	15'495	m2	15'020	m2	15'515	m2
Abbau Total*	1'026'000	m3	245'000	m3	196'000	m3	200'000	m3	195'000	m3	190'000	m3
Bodennutzungseffizienz			11.0		12.8		12.9		13.0		12.2	

Tabelle 4.1 Berechnung der Bodennutzungseffizienz pro Etappe. Für die Berechnung des Kiesabbauvolumens wurden die Verwertung der Deckschicht und ein Abstand von 5 m zum Abbauperimeter aufgrund der Böschung eingerechnet sowie eine Abbausohle von 434 m ü.M (Nordrand) bis 435 m ü.M (Sudrand) zu Grunde gelegt.

Das nachfolgende einfache Schema (siehe Abbildung 4.6) gibt eine grobe Einordnung der Situation wieder:

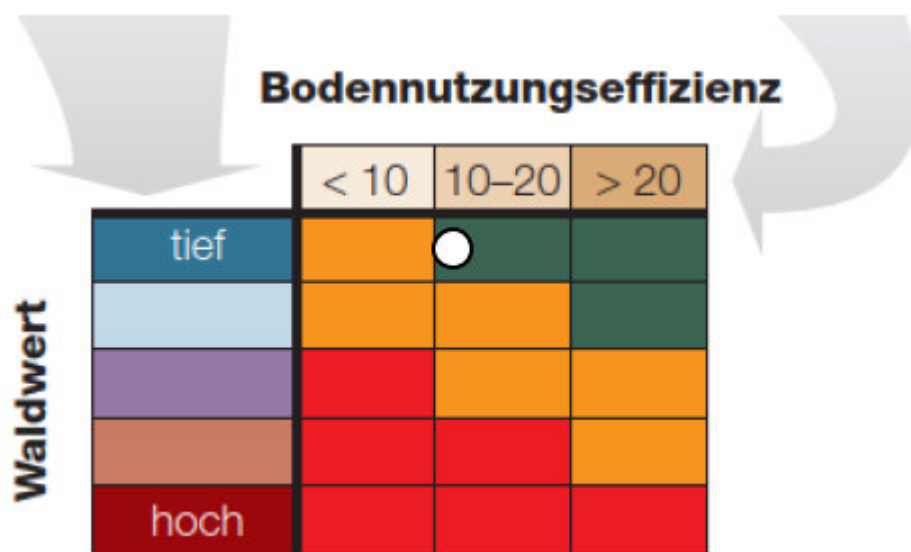


Abbildung 4.6 Analyseschema zur Gegenüberstellung des Waldwerts (gesellschaftliche Kosten) mit der Bodennutzungseffizienz (gesellschaftlicher Nutzen); der weisse Punkt markiert die Situation im beurteilten Waldstück (Quelle Graphik: Handbuch ADT, AGR 2012).

Folgende zusätzlichen Argumente sind im Zusammenhang mit der BNE noch zu erwähnen:

- Dank dem in den letzten Jahren modernisierten Werk in Berken kann neu die Deckschicht verwertet werden, was sich positiv auf die BNE auswirkt.
- Bei Einbezug der Waldfläche (Etappe 1) wird nebst dem direkt darunterliegenden Kies auch noch ein Zusatzvolumen von ca. 55'000 m3 in Etappe 2 gewonnen, welches ansonsten wegen dem Waldabstand (Annahme 15 m) nicht abgebaut werden könnte. Dieses Volumen kann zwar gemäss geltender Methodik zur Berechnung der BNE nicht direkt der Rodung zugerechnet werden. Es deckt aber immerhin fast den Bedarf für zwei Jahre ab und ist entsprechend ein Beitrag zur effizienten Nutzung des Kiesvorkommens.
- Für die Berechnung der BNE wurde die Abbausohle konservativ gerechnet.

Fazit. In der Gegenüberstellung des Waldwerts mit der Bodennutzungseffizienz zeigt sich, dass im vorliegenden Fall tatsächlich überwiegende Gründe nach Art. 5 WaG für eine Rodung vorliegen. Der übergeordnet angewendete Richtwert einer BNE von 15 m gemäss BAFU wird zwar unterschritten. Die Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (BAFU 2014) lässt aber diesbezüglich für die Interessenabwägung explizit einen Spielraum zu. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die Aspekte der haushälterischen Nutzung, der optimalen Einbettung in das lokale und regionale Wirtschaftsumfeld, die landschaftliche und betriebliche Gestaltung für die Nachfolgenutzung und die relativ geringe Umweltauswirkung in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (siehe Kapitel 4.5 und 5, bzw. die Ausführung im dazugehörigen UVB, CSD 17.01.2022).

4.6.2 Übergeordnete Interessenabwägung (Gesamtbetrachtung)

In Anlehnung an die detaillierteren Betrachtungen in der waldrechtlichen Interessenabwägung im Kapitel 4.6.1 darf man auch für das Gesamtprojekt davon ausgehen, dass die öffentlichen und individuellen Nutzungsinteressen an einem Kiesabbau in diesem Fall die Schutzinteressen der Walderhaltung überwiegen. Der Bedarf und die Standortgebundenheit sind nachgewiesen und aus umweltrechtlicher Sicht gibt es keine Ausschlussgründe oder wesentlichen Hinderungsgründe für den temporären Eingriff. Eine abschliessende diesbezügliche Beurteilung obliegt aber selbstverständlich weder dem Projektinitianten noch dem Berichtsverfasser, sondern geht aus dem ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren hervor.

5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der Kiesabbau im Erweiterungsperimeter Rüttenen unterliegt als Kiesabbaustelle mit mehr als 300'000 m³ Gesamtvolumen gemäss Art. 9 des Umweltschutzgesetzes USG und gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV der UVP-Pflicht. Bei der Ausarbeitung des Projektes auf Stufe Nutzungsplanung werden daher parallel zur Detailprojektierung im Rahmen der UVP auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilt. In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Umweltaspekte grob beschrieben, detailliertere Beschreibungen sind dem UVB (CSD, 17.01.2022) zu entnehmen.

5.1 Luft

Der Projektperimeter der Erweiterung Rüttenen befindet sich im Bereich von landwirtschaftlich genutztem Land, wobei sich nordöstlich und östlich des Abbaugbiets mehrere Liegenschaften befinden.

Zur Charakterisierung der bestehenden Luftbelastung werden im Projektgebiet die Immissionskonzentrationen von NO₂ (Stickstoffdioxid) und PM₁₀ (lungengängiger Feinstaub) betrachtet.

Der Kiesabbau und die Auffüllung erfolgen unter Einsatz von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotoren. Der Transport von Kies zum Kieswerk und die Anlieferung von Aushubmaterial erfolgen mit Lastwagen. Das hat Luftschadstoffemissionen zur Folge. Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte müssen entsprechende Massnahmen gemäss Luftreinhalteverordnung LRV im Rahmen der UVP definiert und umgesetzt werden.

5.2 Lärm

Durch den Kiesabbau und die Auffüllung entstehen Betriebs- und Verkehrslärm. Nordöstlich und östlich der geplanten Erweiterung befinden sich mehrere bewohnte Liegenschaften.

Die Lärmimmissionen liegen bei allen Immissionspunkten unter den Planungswerten nach LSV. Dies ist insbesondere auch auf die vorteilhafte topographische Situation zurückzuführen (Gefälle vom Abbauperimeter in Richtung Empfangspunkte und / oder weite Distanz zwischen Abbauperimeter und Empfangspunkt).

5.3 Grundwasser

Das erweiterte Kiesabbaugebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich AU. Im näheren Umfeld (Steinbachtäli) hat es zwei gefasste Quellen und eine Schüttung (siehe Abbildung 2.3). Der Kiesabbau erfolgt über dem Grundwasser. Der minimale Abstand zwischen dem Höchstgrundwasserspiegel und der Abbausohle beträgt 2 m. Die Abbaukote wird anhand der ermittelten Grundwasserspiegelmessungen festgelegt.

Die Auffüllung erfolgt mit unverschmutztem Aushub. Bei Einhaltung der Auflagen des Gewässerschutzes kann sowohl eine quantitative wie auch eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

5.4 Boden

Die vorgesehene Abbauerweiterung umfasst sowohl landwirtschaftlich genutztes Land (ca. 8.35 ha) als auch einen Teil im Wald (ca. 2.3 ha). Bei den bodenrelevanten Arbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung und Auftrag, inkl. Befahren des Bodens) können Schädigungen der Bodenstruktur (Verdichtungen) und Bodenverluste auftreten. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Bodenschutzmassnahmen (siehe «Bodenschutz beim Bauen», BAFU 2001 und FSK-Rekultivierungsrichtlinie) können diese Auswirkungen minim gehalten werden.

5.5 Wald

Für die Erweiterung des Kiesabbaus müssen ca. 2.3 ha Wald gerodet werden. Die Wiederaufforstung erfolgt an Ort und Stelle, wobei die Aufforstung im Osten bis an die neue Strasse erfolgt (Ersatz i.S. Art. 7 Abs. 1 WaG). Insgesamt ist die Rodungsbilanz leicht positiv.

5.6 Naturschutz und ökologischer Ersatz und Ausgleich

Wie in Abbildung 4.1 ersichtlich, verläuft durch den Projektperimeter eine nationale Verbindungsachse (Wildtiere). Zudem ist das gesamte Gebiet als REN-Wald (REN = nationales ökologisches Netzwerk) ausgeschieden. Ansonsten werden durch den Kiesabbau und die Auffüllung aus Sicht Naturschutz keine nationalen, kantonalen oder regionalen Inventare betroffen. Im Westen grenzt das ausgeschiedene Abbaugebiet an das Steinbachtäli, das als kommunales Landschaftsschutzgebiet A ausgeschieden ist. Die Böschung, die gegen den Steinbach hinunterführt ist im Geoportal des Kantons Bern (Stand: März 2021) als Trockenwiese enthalten (geschützt nach NHV). Das Steinbachtäli und die Böschung werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt tangiert.

Der Wald wird als Wirtschaftswald genutzt und weist keine seltene Waldgesellschaft auf. Gleichwohl leben im Wald verschiedene Säugetierarten und auch Vögel (geschützt gemäss Jagdgesetz). Durch die Rodung verlieren diese Tiere ihren Lebensraum. Mit der Aufforstung, die ca. 10-15 Jahre nach der Rodung erfolgt, wird wieder neuer Lebensraum geschaffen.

Entlang der neuen Strasse wird eine Hecke gepflanzt, welcher 10 bis 20 einheimische, standortgerechte Bäume beigemischt werden (siehe Überbauungsplan Auffüllung und Endgestaltung, Plan Nr. 11). Der insgesamt 10 m breite Streifen wird auf beiden Seiten von 3.0 m Krautsaum flankiert. Drei bis sieben Lücken (< 10 m) unterbrechen die Hecke und sind gehölzfrei. Dieses Struktur- und Vernetzungselement hat in der Region Oberraargau Tradition und gewährleistet die ökologische Vernetzung zwischen der Aare und dem Berkerwald.

5.7 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von eher geringem Charakter. Während des Abbau- und Auffüllbetriebs wird die Abbaustelle von der Strasse her einsehbar sein, sie wird zu den anderen Seiten hin jedoch vom Wald abgeschirmt. Im Endzustand gestaltet sich die Landschaft gegenüber dem heutigen Zustand leicht verändert. Die Rekultivierung des Landwirtschaftslandes erfolgt auf tieferem Niveau, schliesst jedoch an die bereits rekultivierten Flächen im Osten an. Im Bereich des bestehenden Waldes erfolgt im Rahmen der Auffüllung

eine leichte Überschüttung (siehe UeO-Plan Nr. 11). Die dadurch entstehende Erhöhung nimmt die Landschaftselemente der Umgebung auf und gliedert sich entsprechend gut ins Landschaftsbild ein. Der gerodete Wald wird wieder an Ort und Stelle aufgeforstet.

6. Schlussfolgerungen

Die vorgesehene Erweiterung stellt aus technischer Sicht, bezüglich der Erschliessung und im Sinne einer optimierten Nutzung des Kiesvorkommens an einem bestehenden Standort die logische Fortsetzung des heutigen Abbaubetriebes dar.

Mit der Ersatzaufforstung an Ort und Stelle wird Art. 7 Abs. 1 WaG Rechnung getragen.

Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (CSD, 17.01.2022) wird zudem aufgezeigt, dass die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf die Umwelt insgesamt gering sind und den gesetzlichen Vorgaben mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen entsprochen werden kann.

7. Mitwirkung

Die Unterlagen zur Planung «Kiesabbau Oberberken, Erweiterung Rüttenen» lagen vom 12. Juni bis 12. Juli 2020 auf der Gemeindeverwaltung in Inkwil zur Mitwirkung auf.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben eingegangen. Aus diesem Grund wird kein Mitwirkungsbericht verfasst.

Am 1. Mai 2020, und somit vor der Eröffnung des Mitwirkungs-Verfahrens, sowie am 01. September 2020 begrüsst die Gesuchstellerin die Vertreter der ARGE Oenzthal und Pro Natura für eine Besprechung inkl. Begehung vor Ort. Daraus resultierend konnte eine Vereinbarung erzielt werden, deren Inhalt vollumfänglich ins Dossier eingeflossen ist. Dadurch konnten in den Bereichen ökologische Vernetzung, Lebensraum für Pionierarten sowie Auf- resp. Wiederaufforstung deutliche Verbesserungen erreicht werden.

Am 14. Mai 2020 fand i.S. eines Kick-offs zur Wiederaufnahme der Planungstätigkeiten eine Besprechung mit dem AGR und dem AWN statt. Anlässlich dieser Besprechung wurden u.a. die von der ARGE Önzthal und Pro Natura geforderten Projektänderungen vorgestellt.

8. Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 08. Dezember 2020 zur Vorprüfung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR eingereicht. Am 23. Februar 2021 wurde der Gesuchstellerin eine Übersicht über den im Vorprüfungsverfahren aufgedeckten Handlungsbedarf zugestellt. In der Folge konnten die Unterlagen in Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie AUE entsprechend überarbeitet und ergänzt werden, bevor das Verfahren fortgeführt wurde. Die Unterlagen wurden am 23. Juni 2021 (Stand Unterlagen 30. April 2021) zur erneuten Vorprüfung eingereicht.

Die Stellungnahmen der Fachstellen wurden in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 23. September 2021 des AUE integriert. Die Gesamtbeurteilung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben aus Sicht des Umweltschutzes mit Auflagen bewilligt werden kann.

Die im Vorprüfungsbericht formulierten Genehmigungsvorbehalte wurden für das Auflage-Dossier berücksichtigt und umgesetzt.

Der Vorschlag in Kapitel 4.2 Seite 5 des Vorprüfungsberichts für die Darstellung von rekultivierten Flächen in den Phasenplänen wurde mit dem Bedarf an Fläche für Bodendepots, Pisten sowie Abbau und Auffüllung abgeglichen.

Der Vorschlag der Ergänzung einer Begrenzung der abhumusierten Fläche innerhalb der Fruchtfolgeflächen auf maximal 2 ha in den Überbauungsvorschriften wird mit einem zusätzlichen Hinweis unter UeV Art. 7.3 grundsätzlich Folge geleistet. Auf eine fixierte Grössenangabe wird jedoch verzichtet. Mit Berücksichtigung des je nach Phase unterschiedlichen Platzbedarfs für den Abbau- und Auffüllbetrieb, den gesetzten Fristen gemäss Art. 8b4c BauG, den gewährten Kontrollmöglichkeiten durch die kantonalen Fachstellen (z.B. bei Etappenfreigabegesuchen: Anhörung AWA, LANAT und AGR, UeV Art. 7.4), die baupolizeiliche Aufsicht der Gemeinde sowie privatrechtlich vereinbarte Ersatzabgaben bei beanspruchtem Landwirtschaftsland wird eine sinnvolle Beanspruchung und Rückführung von Fruchtfolgeflächen sichergestellt.

9. Öffentliche Auflage

Während der Frist vom 21.04. bis 23.05.2022 hat die Ueberbauungsordnung «Kiesabbau Oberberken, Erweiterung Rüttenen» mit Zonenplanänderung in der Gemeindeverwaltung Berken, Subingenstrasse 1, 3375 Inkwil öffentlich aufgelegt. Innerhalb der erwähnten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

10. Antrag des Gemeinderates Berken

Der Gemeinderat Berken beantragt der Gemeindeversammlung, die Ueberbauungsordnung «Kiesabbau Rüttenen» mit Zonenplanänderung zu genehmigen.

3. Verschiedenes / Orientierungen

Zu der Gemeindeversammlung vom 29.06.2022 sind sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Da keine Corona – Massnahmen mehr angeordnet sind, kann die Versammlung auch guten Gewissens wieder im Gemeindehaus in Berken stattfinden. Sollte jemand diesbezüglich noch Bedenken haben, bitten wir, eigene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Der Gemeinderat Berken freut sich auf eine hoffentlich gut besuchte Versammlung und einen angeregten Austausch.